

Stadt Burscheid
Der Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Burscheid am 13. September 2020

Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Burscheid fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Burscheid auf.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Einzelbewerber müssen zusammen mit ihrem Wahlvorschlag eine Liste mit 12 Unterstützerunterschriften von Wahlberechtigten vorlegen.

Als Wahlbewerber/ Wahlbewerberin kann jeder/ jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/ jede Bürgerin der Stadt Burscheid benannt werden, sofern er/ sie seine/ ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/ Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro und die Geschäftsstelle des Integrationsrates zur Verfügung stellen.

Wahlberechtigt für die Wahl des Integrationsrates ist, wer

- a. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt (ggf. zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit),
- c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d. die deutsche Staatsangehörigkeit als Kind ausländischer Eltern erworben hat (§ 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Wahlberechtigte Personen nach den Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- spätestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Burscheid mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, die Asylbewerber sind oder auf die § 1 Abs. 2, Nrn. 2 u. 3 Aufenthaltsgesetz keine Anwendung findet.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 7 der o.g. Wahlordnung sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Burscheid, die

- am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Burscheid ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates sind spätestens bis zum

27. Juli 2020 – 18:00 Uhr

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Burscheid, Höhestr. 7-9. 51399 Burscheid, einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Integrationsrates ist telefonisch unter 02174 670355, per E-Mail unter a.eickenberg@burscheid.de oder persönlich im Rathaus, 51399 Burscheid, Höhestraße 7-9 zu erreichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem gesetzlichen Ausschlussstermin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Burscheid, 07.07.2020

Der Wahlleiter für die Integrationsratswahlen
gez. Dirk Runge